

des Gesetzes umgangen werden wollen, wovon im vorliegenden Falle keine Rede ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf diese Auslieferungstreitigkeit wird hierorts zur Zeit nicht eingetreten, sondern dieselbe der tessinischen Kantonsregierung zum Entscheide überwiesen.

---

## II. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe.

### Naturalisation suisse et renonciation à la nationalité suisse.

#### 47. Urtheil vom 5. April 1878 in Sachen Gemeinderath Zielesbach.

A. Jakob Steiner, gebürtig von Zielesbach und dort wegen Verschwendung bevogtet, nunmehr Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika und wohnhaft zu Reading, Berks County, Staat Pennsylvanien, verlangte durch Vermittelung der nordamerikanischen Gesandtschaft bei dem Regierungsrathe des Kantons Bern die Entlassung aus dem bernischen Kantons- und Gemeindebürgerrechte, Aufhebung der Vormundschaft und Auslieferung seines Vermögens. Zur Unterstützung dieses Begehrens legte er vor:

1. eine Verzichtserklärung auf das bernische Kantons- und Gemeindebürgerrecht;
2. einen Ausweis, daß er nach nordamerikanischen Gesetzen handlungsfähig sei, und
3. einen Bürgerschein der Vereinigten Staaten.

Der bernische Regierungsrath theilte dieses Begehren der Vormundschaftsbehörde von Zielesbach mit und da aus deren Bericht hervorging, daß Steiner in Amerika ein höchst verschwen-

berisches Leben führe, und genannte Vormundschaftsbehörde deshalb die Einwilligung zur Entlassung des Steiner verweigerte, so wies der Regierungsrath durch Beschluß vom 4. Juli 1877 das Entlassungsgesuch des Jakob Steiner ab und gab hievon dem Bundesrath zu Handen der nordamerikanischen Gesandtschaft Kenntniß. In Antwort auf diese Mittheilung machte jedoch der Bundesrath die bernische Regierung darauf aufmerksam, daß nach Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe vom 3. Juli 1876 die Streitigkeit vom Bundesgericht zu entscheiden sei, und verband damit die Einladung, die Angelegenheit bei diesem Gerichte anhängig zu machen.

Statt dieser Einladung Folge zu geben, hob der bernische Regierungsrath unterm 15. August vor. Js. den Beschluß vom 4. Juli vor. Js. auf, bewilligte dem Jakob Steiner die Entlassung aus dem bernischen Kantonsbürgerrechte und damit auch aus dem Bürgerrechte von Zielebach und wies die Vormundschaftsbehörden an, sofort die Bevogtigung des Jakob Steiner aufzuheben und demselben sein Vermögen zu verabsolgen. In der diesfälligen Mittheilung an den Gemeinderath Zielebach sprach sich der Regierungsrath dahin aus, daß er deshalb vorgezogen habe, die Sache nicht ans Bundesgericht zu bringen, weil Steiner die Bedingungen erfüllt habe, unter welchen er auf das schweizerische Bürgerrecht verzichten könne, und daher das Bundesgericht dessen Begehren hätte entsprechen müssen.

B. Ueber diese Schlußnahme vom 15. August 1877 beschwerte sich die Vormundschaftsbehörde von Zielebach beim Bundesgerichte mit Eingabe vom 21. Oktober vor. Js. — Sie stellte das Ansuchen, das Bundesgericht möchte jene Schlußnahme kassiren und entweder die ganze Angelegenheit ad melius agendum an den bernischen Regierungsrath zurückweisen oder die Einsprache gegen das Entlassungsgesuch des Jakob Steiner begründet erklären.

Zur Begründung dieser Begehren wurde angeführt :

1. Das in dieser Sache vom bernischen Regierungsrathe beobachtete Verfahren stehe mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 im Widerspruch. Denn Art. 7 dieses

Gesetzes schreibe vor, die Verzichtserklärung sei in Begleit der erforderlichen Ausweise schriftlich der Kantonsregierung einzureichen und von derselben der betreffenden Gemeindebehörde für sich und zu Händen etwa weiterer Betheiligter mit Festsetzung einer Frist von längstens 4 Wochen für allfällige Einsprachen zur Kenntniß zu bringen. Nun habe der Regierungsrath lediglich von der Vormundschaftsbehörde Zielesbach Bericht eingefordert, derselben aber weder Frist zur Einreichung einer Einsprache angesetzt, noch vorgeschrieben, daß die Verzichtserklärung auch weitem Betheiligten zur Kenntniß gebracht werden solle, während noch ein Bruder und ein Neffe des Jakob Steiner, sowie Gläubiger desselben vorhanden seien, welche ein wesentliches Interesse an der Nichtentlassung des Jakob Steiner haben und Einsprache erheben werden, sobald ihnen hiezu Gelegenheit geboten werde.

2. Nach dem erwähnten Bundesgesetz seien Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichtes auf das Schweizerbürgerrecht ausschließlich vom Bundesgerichte zu entscheiden und habe daher der Regierungsrath von Bern durch den angefochtenen Entscheid der Rekurrentin das richterliche Gehör und das gesetzliche forum entzogen.

3. Die Voraussetzungen, welche das Bundesgesetz für den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht vorschreibe, seien nicht vorhanden, indem

a. Steiner als Bevogteter das Domizil seines Vormundes in Zielesbach habe und daher allerdings in der Schweiz noch ein Domizil besitze,

b. derselbe nach bernischen Gesetzen handlungsunfähig sei.

4. Die Entlassung Steiners aus dem bernischen Kantons- und Gemeindebürgerrecht verbunden mit der Aufhebung der Vormundschaft und der Herausgabe des Vermögens wäre für denselben ein Unglück und würde dessen vollständigen Ruin herbeiführen.

5. Die obwaltenden Umstände seien derart, daß aus einer formell unrichtigen und materiell unbegründeten Entlassung Steiners aus dem hiesigen Bürgerrechte Gefahr entstehe, daß die Gemeinde Zielesbach ihn und dessen Familie dereinst wieder als Bürger aufnehmen und verpflegen müßte.

C. Der Regierungsrath des Kantons Bern erwiederte in seiner Vernehmlassung :

1. Die Beschwerde sei verspätet. Die rekurrirte Schlußnahme sei der Vormundschaftsbehörde von Zielesbach am 27. August 1877 insinuirt worden, der Rekurs aber erst nach Ablauf von sechzig Tagen, beziehungsweise nach dem 26. Oktober 1877 beim Bundesgerichte eingegangen.

2. Der Beschluß vom 15. August 1877 beruhe darauf, daß die Gemeinde Zielesbach ihre Opposition gegen Steiners bürgerrechtliche Entlassung nicht aus Gründen abgeleitet habe, die in den einschlagenden Bestimmungen des Bundesgesetzes liegen, sondern lediglich aus außerhalb desselben liegenden Umständen, welche das Gesetz als Einspruchsgründe schlechterdings nicht kenne, und die daher bei der rechtlichen Beurtheilung des Entlassungsgesuches nicht haben in Betracht fallen können.

3. Eventuell scheine die ganze Angelegenheit auch für das Bundesgericht vollkommen spruchreif und eine Rückweisung derselben an die bernische Regierung nicht begründet.

Der Regierungsrath stellte demnach folgende Anträge :

1. Es sei der Beschwerde der Vormundschaftsbehörde Zielesbach wegen Verspätung das bundesgerichtliche Forum zu verschließen ;

2. eventuell sei Rekurrentin mit ihrem Begehren auf Kassation der Schlußnahme vom 15. August 1877 abzuweisen, und

3. weiter eventuell wolle das Bundesgericht sofort über die Bürgerrechtsverzichtleistung des Jakob Steiner nach seinem Ermessen materiell entscheiden.

D. Namens des Jakob Steiner stellte Fürsprecher Steck den Antrag auf Abweisung der Beschwerde. Derselbe schloß sich im Wesentlichen den Ausführungen des bernischen Regierungsrathes an und betonte namentlich, daß Jakob Steiner alle Ausweise geleistet habe, welche erforderlich seien, um nach Mitgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 auf das Schweizerbürgerrecht verzichten zu können. Der Art. 11 des bernischen Prozeßgesetzes, wonach Bevormundete den Wohnort ihres Vormundes haben, sei nur für das Gebiet des Kantons Bern gültig und könne nicht auf internationale Verhältnisse ausge-

dehnt werden. Steiner, der schon vor seiner Bevogtigung mit Wissen und Willen der Vormundschaftsbehörde Zielebach nach Amerika ausgewandert sei, habe lediglich in den Vereinigten Staaten seinen Wohnsitz, indem die Gesetzgebung dieser Republik die Anwendbarkeit der bernischen Gesetze auf ihr Gebiet nicht anerkenne.

Weitere Betheiligte seien nicht vorhanden; Bruder und Nefte haben nach bernischem Recht kein Kotherbrecht und ebensowenig seien allfällige Gläubiger des Steiner, deren Existenz übrigens bestritten werde, befugt, gegen dessen Entlassung aus dem hiesigen Bürgerrechte Einsprache zu erheben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Schlussnahme des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 15. August 1877 ist der Vormundschaftsbehörde Zielebach unbestrittenemassen am 27. gl. Mts. mitgetheilt worden. Die sechzig tägige Frist zur Ergreifung des Rekurses an das Bundesgericht ging daher mit dem 26. Oktober 1877 zu Ende. Die Beschwerdeschrift ist aber dem Bundesgerichte schon am 21. Oktober vor. Jz. zugekommen, so daß von einer Rückweisung derselben wegen Verspätung keine Rede sein kann. Nur das der bernischen Regierung zugestellte Doppel der Rekurschrift trägt das Eingangsdatum vom 1. November 1877; selbstverständlich ist aber die gesetzliche Rekurschrift gewahrt, wenn die Beschwerde auch nur in einer Ausfertigung innert derselben beim Bundesgerichte eingeht.

2. Muß sonach auf die Beschwerde eingetreten werden, so kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß der bernische Regierungsrath durch die angefochtene Schlussnahme, im Widerspruch mit Art. 7 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876, seine Kompetenz überschritten und in diejenige des Bundesgerichtes übergegriffen hat. Denn jene Gesetzesbestimmung schreibt ganz allgemein vor, daß Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichtes auf das Schweizerbürgerrecht vom Bundesgerichte entschieden werden, und kommt daher selbstverständlich dem Bundesgerichte auch der Entscheid darüber zu, ob die von einer Seite gegen den Verzicht geltend gemachten Einspruchsgründe im Gesetz ihre Grundlage finden oder nicht. Der Be-

schluß vom 15. August 1877 unterliegt daher ohne Weiters der Vernichtung.

3. Fragt es sich nun, ob das Bundesgericht sofort in Sachen definitiv entscheiden oder die Akten an den bernischen Regierungsrath behufs Anordnung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zurückweisen sollte, so kann nicht geleugnet werden, daß hier Interessen betheilt sind, welche eine strikte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nothwendig erscheinen lassen. Da nun feststeht, daß der Regierungsrath die Verzichtserklärung des Jakob Steiner lediglich der Vormundschaftsbehörde Zielesbach zur Berichterstattung übermacht, dagegen, im Widerspruch mit dem citirten Art. 7, es unterlassen hat, durch die betreffende Gemeindebehörde auch etwa weiteren Betheiligten zur Erhebung von allfälligen Einsprachen Frist anzusetzen, während nach der Erklärung der Vormundschaftsbehörde Zielesbach solche Betheiligte vorhanden sein sollen, so ist vorerst das in dem mehrerwähnten Art. 7 leg. cit. vorgeschriebene Verfahren durchzuführen, bevor über die Zulässigkeit des Verzichtes entschieden werden kann. Dabei behält sich jedoch das Bundesgericht auch die Prüfung der Frage, ob die von der Vormundschaftsbehörde Zielesbach bezeichneten Personen wirklich als zur Einsprache berechtigte Betheiligte im Sinne des Bundesgesetzes anzusehen seien, ausdrücklich vor.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Beschluß der Kantonsregierung von Bern vom 15. August 1877 ist aufgehoben und es werden die Akten an diese Behörde zurückgewiesen mit dem Auftrage, vorerst nach Vorschrift des Art. 7 lemma 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 zu verfahren und hernach wieder die Akten anher zu übermitteln.